

4.4.8 Beispiel 8: Unterfütterung einer implantatgetragenen Prothese und Beseitigung eines Bruchs

Kein Ausnahmefall gemäß Zahnersatz-Richtlinie 36b

TP																
R																
B	f	se	se	so	se	se	so	se	se	so	se	se	so	se	se	f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f															f
R																
TP																

Versorgungsform: andersartige Versorgung

Hinweis:

Das Befundscheema zur Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach den Befund-Nrn. 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

Erläuterung: Es handelt sich um eine **Wiederherstellungsmaßnahme an implantatgetragem herausnehmbarem Zahnersatz**. Der richtige Festzuschuss ist daher innerhalb der Befundklasse 7 zu finden. Bei der Wiederherstellung von herausnehmbarem Zahnersatz ist Festzuschuss Nr. 7.7 für „Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion“ zutreffend.

Liegt kein Ausnahmefall gemäß Zahnersatz-Richtlinie 36 b vor, stellen Wiederherstellungsmaßnahmen an implantatgetragenen Totalprothesen/Cover-Denture-Prothesen grundsätzlich eine andersartige Versorgung dar. Bei einer andersartigen Versorgung werden alle anfallenden Leistungen nach den privaten Leistungsverzeichnissen abgerechnet (im zahnärztlichen Bereich GOZ/GOÄ, im zahntechnischen Bereich beb 97, BEB Zahntechnik oder eigenes privates Leistungsverzeichnis). Die Abrechnung der Festzuschüsse erfolgt über den Patienten. Dieser erhält die Rechnung über den Gesamtbetrag und von seiner Krankenkasse eine Erstattung in Höhe des bewilligten Festzuschusses.

HKP-Erstellung

Festzuschuss	Anzahl	Beschreibung
7.7	1	Wiederstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion

Hinweis:

Erfolgen Bruchreparatur und Unterfütterung einzeitig (in einer Sitzung), kann die 7.7 nur einmal angesetzt werden. Bei notwendigerweise zweizeitigem Vorgehen (zunächst Bruchreparatur und dann – in separater Sitzung – Unterfütterung) kann die 7.7 zweimal angesetzt werden.

HKP Teil II (Anlage)

GOZ-Nr.	Anzahl	Beschreibung
5280	1	Vollständige Unterfütterung einer Prothese

Hinweis:

Erfolgen Bruchreparatur und Unterfütterung einzeitig (in einer Sitzung), gilt die Reparatur vom Leistungsinhalt der Unterfütterung als erfasst. Bei notwendigerweise zweizeitigem Vorgehen (zunächst Bruchreparatur und dann – in separater Sitzung – Unterfütterung) kann zusätzlich die GOZ-Nr. 5260 für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) angesetzt werden.

Das verwendete Verbrauchsmaterial der Praxis (z.B. Abformmaterial) ist berechnungsfähig.

Privatvereinbarung (§ 8 Abs. 7 BMV-Z)

Hinweis:

Wie bei der Erstversorgung erfolgt auch bei der Erneuerung bzw. Wiederherstellung von Suprakonstruktionen die Berechnung der Leistungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Implantaten stehen, als **Privatleistung** (z.B. Implantataufbauten, implantatbedingte Verbindungselemente, Röntgenaufnahmen des Implantates). Mit dem Patienten wird vor der Behandlung eine **schriftliche Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z** getroffen.

Zahntechnische Leistungsnummern

Erbrachte Laborleistungen werden nach einem privaten Leistungsverzeichnis berechnet (z. B. beb 97). Infrage kommen für die Bruchreparatur und die vollständige Unterfütterung einer implantatgetragenen Prothese u. a. die beb-97-Nrn. 8011, 8022, 8002, 8005 sowie sämtliche weitere erbrachte Laborleistungen. Fallen zahntechnische Arbeiten an, für die im privaten Leistungsverzeichnis keine Nummern vorhanden sind, können hierfür selbst eigene Nummern angelegt werden. BEL-II-Leistungen fallen bei einer andersartigen Versorgung nicht an.

Hinweis:

Bei den aufgeführten Laborpositionen handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung. Maßgeblich für die Abrechnung sind die im Labor tatsächlich angefallenen Leistungen.

Der Ersatz von Auslagen für zahntechnische (private) Leistungen wird in § 9 GOZ geregelt. Auslagen für zahntechnische Leistungen umfassen neben den Laborleistungen auch die Kosten für Edelmetalle oder andere Materialien und die Mehrwertsteuer.

4.4.9 Beispiel 9: Wiederherstellung einer implantatgetragenen UK-Prothese durch den Austausch von vier Locator-Retentionsringen

Kein Ausnahmefall gemäß Zahnersatz-Richtlinie 36b

TP																
R																
B	f	se	se	so	se	se	so	se	se	so	se	se	so	se	se	f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f															f
R																
TP																

Versorgungsform: andersartige Versorgung